

# **BVGer E-45/2015 vom 9. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-45\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-45_2015)

FR: TAF E-45/2015 du 9 janvier 2015

IT: TAF E-45/2015 del 9 gennaio 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Der Dublin-III-VO zufolge wird jeder Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 3 Abs. 1, Satz 2). Nach Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe von Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen.

### **E. 3.2**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, ein Abgleich der Fingerabdrücke mit der Zentraleinheit Eurodac habe ergeben, dass der Beschwerdeführer am 17. Oktober 2014 in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht habe. Die französischen Behörden hätten ihr Ersuchen um Übernahme gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO gutgeheissen. Zuständig zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sei deshalb Frankreich. Frankreich sei weiterhin zuständig, auch wenn das Asylverfahren dort bereits rechtskräftig erledigt sei. Daran ändere auch die behauptete Aus- bzw. Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten nichts. Hinweise dafür, dass Frankreich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkäme, lägen keine vor.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen einzig ein, nach dem negativen Asylentscheid sei er ordnungsgemäss aus Frankreich ausgeweist und nach einem kurzweiligen Verbleib im Kosovo in die Schweiz eingereist mit neuen, anderen Asylgründen als im ehemaligen Verfahren in Frankreich. Er verkennt die Rechtslage. Auf die geltend gemachten Asylgründe kommt es im Wiederaufnahmeverfahren nicht an. Auch ist es unerheblich für die Pflicht zur Wiederaufnahme, ob das Asylverfahren bereits zu einem Abschluss gekommen ist oder nicht. Die Norm von Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO erfasst nämlich beide Fälle. Sowohl den Fall, dass ein Antragsteller während der Prüfung seines Antrages sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält (Bst. b), als auch den Fall, dass er nach Ablehnung des gestellten Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen neuen Antrag stellt (Bst. d). In beiden Fällen wird die Zuständigkeit perpetuiert und die angefochtene Verfügung stützt sich richtigerweise auf die zuletzt genannte Bestimmung (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO). Der Einwand des Beschwerdeführers geht fehl. Dass die Zuständigkeit im Sinne von Art. 19 Dublin-III-VO erloschen sei, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz ist somit zutreffend von der Zuständigkeit Frankreichs ausgegangen und in Anwendung Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten. Für einen Selbsteintritt der Schweiz besteht kein Anlass. Allfällige Vollzugshindernisse sind nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (BVGE 2010/45 E. 10 S. 645).

#### **E. 5**

Zusammenfassend verletzt die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat, kann dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht stattgegeben werden. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandlos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.